



DIESE BESCHEINIGUNG IST IN DEN KFZ-PAPIEREN MITZUFÜHREN UND
BEI FAHRZEUGKONTROLLEN AUF VERLANGEN VORZUZEIGEN!

EINBAUANLEITUNG FÜR SEBRING-AUSPUFFANLAGE TYP VW 1200 - 1600

- 1) Die SEBRING-Auspuffanlage ist in allen Anschlussmassen gleich wie die Original-Auspuffanlage.
- 2) Die Original-Befestigungsschellen und -schrauben sind auf ihre Wiederverwendbarkeit zu prüfen, gegebenenfalls durch neue zu ersetzen.
- 3) Alle Dichtungen sind unbedingt zu erneuern.
- 4) Vor der Montage sind die von den vorderen Zylindern kommenden Auspuffrohre und die Dichtflächen sorgfältig zu reinigen.
- 5) Das Original-Ansaugrohr wird durch ein mitgeliefertes ersetzt. Es wird mit der Befestigungsschraube des Motor-Abdeckbleches mitverschraubt.
- 6) SEBRING-Auspuffanlage einbauen.
- 7) Klemmschellen bzw. Flansche festziehen.
- 8) Dichtprobe.
- 9) Es ist zu empfehlen, die Schrauben nach einer kurzen Betriebszeit noch einmal nachzuziehen.

Kraftfahrt-Bundesamt
431 - 131



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 20176

für die Auspuffschalldämpfer

Typ VW 1200-1600

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Sebring Auspuffanlagen GmbH

in 7753 Alleenbach

für die obenbezeichneten, von der Firma Sebring Auspuffanlagen, Köflach/Österreich,

reihenweise zu fertigen oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 20176

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Auspuffschalldämpfer, Typ VW 1200-1600, müssen die in beiliegender Zeichnung aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in der Stückliste angegebenen Werkstoffen gefertigt sein.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 20176 erstreckt sich auf die Auspuffschalldämpfer, Typ VW 1200-1600, in den Ausführungen:

- "A" mit einem Mittlenabstand der äußeren Eintrittsrohre von 614 mm
- "B" mit einem Mittlenabstand der äußeren Eintrittsrohre von 593 mm

die ausschließlich zum Einbau in Kraftfahrzeuge der folgenden Typen (Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg) festgelegt werden dürfen:

die der Ausführung A in

- Personenkraftwagen, Typ 11 und Typ 14, mit einem Motor für eine Leistung von 37 PS, 40 PS oder 44 PS (Hubraum 1276 cm³), mit einem Motor für eine Leistung von 40 PS oder 44 PS (Hubraum 1483 cm³), mit einem Motor für eine Leistung von 46 PS, 47 PS oder 50 PS (Hubraum 1570 cm³).
- Personenkraftwagen, Typ 15, mit einem Motor für eine Leistung von 37 PS oder 40 PS (Hubraum 1276 cm³), mit einem Motor für eine Leistung von 40 PS oder 44 PS (Hubraum 1483 cm³), mit einem Motor für eine Leistung von 46 PS, 47 PS oder 50 PS (Hubraum 1570 cm³).
- Personenkraftwagen, Typ 11, mit einem Motor, Typ AB, Typ AC, Typ AD, Typ AE, Typ AF oder Typ AH/AK.
- Personenkraftwagen, Typ 13, mit einem Motor, Typ AB, Typ AD oder Typ AH.
- Personenkraftwagen, Typ 14 und Typ 15, mit einem Motor, Typ AB, Typ AC, Typ AD, Typ AE oder Typ AF.

die der Ausführung B in

- Personenkraftwagen, Typ 11 und Typ 14, mit einem Motor für eine Leistung von 30 PS oder 34 PS (Hubraum 1184 cm³).
- Personenkraftwagen, Typ 11 und Typ 13, mit einem Motor, Typ D.

In einer mitzuleifernden Einbauanweisung sind die Bezüge auf den beschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Auspuffschalldämpfer, Typ VW 1200-1600, muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar ein Fabrikchild aus nichtrostendem Stahlblech ausreichender Stärke angeschweißt sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Vertrieb:
Typ: Ausf. z.
Fabriknummer oder Herstelldatum:
Typzeichen:

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikchild können die geforderten Angaben auch in dem Schalldämpfermantel eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V., - Typprüfstelle -, München, vom 16. 4. 1973 und des Forschungsinstituts für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Universität Stuttgart, Stuttgart, vom 19. 7. 1973 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgezeigt werden kann.

Flensburg, den 25. September 1973
In Vertretung
Hedeler

Beglaubigt:

Regierungskanzler

Anlagen:
2 Gutachten



Die Auspuffschalldämpfer, Typ VW 1200-1600, in der Ausführung 'A' dürfen auch mit Form- und Maßänderungen in der Bauart nach Zeichnung Nr. 739011 vom 03.02.1976, sowie auch zum Einbau in Kraftfahrzeuge der folgenden Typen (Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg) feilgeboten werden:

Personenkraftwagen, Typ 14
mit einem Motor Typ AS,

Typ 15
mit einem Motor Typ AR oder Typ AS.

Im übrigen gelten die in beiliegenden Nachtragsgutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., - Zentralabteilung Typprüfungen -, München, vom 23.09.1976 und des Forschungsinstituts für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Universität Stuttgart, vom 10.06.1977 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 14. September 1977
Im Auftrag
Reuthe

Beglaubigt:

Hausman

Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

2 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



Nachtrag II

zur

Allgemeinen Betriebserlaubnis

Nr. 20176

für die

Auspuffschalldämpfer

Typ

VW 1200-1600

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. S. 3193) wird der Firma

Sebring Auspuffanlagen GmbH

in

7753 Allensbach

für die obenbezeichneten, von der Firma Sebring Auspuffanlagen, Köflach/Österreich,

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag II zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 20176 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auspuffschalldämpfer, Typ VW 1200-1600, dürfen auch mit Form-, Maß- und Werkstoffänderungen in der Bauart nach Zeichnung Nr. A 719011 vom 14, 12, 1974 feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V. - Typstiftstelle-, München, vom 2. Juli 1975 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 2. Oktober 1975
Im Auftrag
Rotzoll

Beglaubigt:

J. Handl
Regierungsassistent

Anlagen:
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



Nachtrag I
zur
Allgemeinen Betriebserlaubnis

Nr. 20176

für die Auspuffschalldämpfer

Typ VW 1200-1600

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 16, 11, 1974 (BGBl I S. 3193) wird der

Firma Sebring Auspuffanlagen GmbH

in 7753 Allensbach

für die obenbezeichneten, von der Firma Sebring Auspuffanlagen, Köflach/Österreich,

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 20176 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.